

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011
(Haushaltsgesetz 2010/2011 – HG 10/11)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1120-3/2009
Tel.: 9(0)20 - 4163

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011 - HG 10/11)

A. Problem

Nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus werden der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 mit dem Entwurf des Haushaltsplans zur Beschlussfassung sowie die Eckzahlen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2013 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabenansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

E. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

F. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1120-3/2009
Tel.: 9(0)20 - 4163

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011 - HG 10/11)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2010 und 2011
(Haushaltsgesetz 2010/2011 - HG 10/11)
Vom Dezember 2009
(GVBl. S. ...)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird für 2010 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 641 015 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 953 921 300 Euro und für 2011 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 571 123 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 181 117 700 Euro festgestellt, und zwar

1. für 2010
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 849 127 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 900 202 300 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 6 791 888 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53 719 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für 2011
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 706 991 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 128 207 700 Euro,

- b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 6 864 132 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52 910 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2 Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsplans 2010 bis zur Höhe von 2 810 719 000 Euro,
2. des Haushaltsplans 2011 bis zur Höhe von 2 739 004 000 Euro

Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 212), aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(2) Die Mittel zur finanziellen Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften werden in dem aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006/2007 vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542) gebildeten Rücklagevermögen bewirtschaftet. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung diese Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.

(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsjahres 2010 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro,
2. des Haushaltsjahres 2011 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro

aufzunehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgabenresten des jeweiligen Vorjahres aus der Finanzierung von Maßnahmen des Konjunkturprogramms II

1. im Haushaltsplan 2010 bis zur Höhe von 50 000 000 Euro,
2. im Haushaltsplan 2011 bis zur Höhe von 50 000 000 Euro,

höchstens jedoch bis zu der Summe dieser Reste, Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.

(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2010 und 2011 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der

Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 6 000 000 000 Euro und

5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft -

zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 3 500 000 Euro zu übernehmen. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften sind die Vereinbarung mit dem Bund über die Beteiligung am gemeinsamen Rückbürgschaftsprogramm für sozialpolitische Investitionsvorhaben, ein anerkannter Bedarf und die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit der Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 6 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 300 000 000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 14 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 50 000 000 Euro zu übernehmen.

(8) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 5 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungssicherstellungs-

gesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 8 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(9) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 4 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2010 und 2011 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2010 und 2011 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 6

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall nachprüfbar zu belegen.

§ 7

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 8

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig hauswirtschaftswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.

(2) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(3) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend gewährt werden.

§ 9

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

(1) Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

(2) Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangkraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörigkeit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert. Dies gilt nur, sofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebietes ablehnt. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen bedarf der Einwilligung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 10

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42521, 42522, 42621, 42821 und 42822 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftsträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 2809 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42511 zu.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11 Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absätze 2, 3 und 7 sowie die §§ 3 und 7 bis 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 weiter.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeine Begründung

1. Einleitung/Rahmenbedingungen

Die Jahre 2007 und 2008 waren für Berlin in finanzpolitischer Hinsicht außerordentlich erfolgreich: In beiden Jahren gelang es, nicht nur einen ausgeglichenen Haushalt zu erwirtschaften, sondern im Jahr 2008 sogar einen erheblichen Überschuss, mithilfe dessen der Schuldenstand um ca. 1,0 Mrd. Euro (von 60,1 Mrd. Euro am Jahresende 2007 auf 59,1 Mrd. Euro am Jahresende 2008) zurückgeführt werden konnte. Auf dieses Ergebnis hatten - neben einer günstigen Entwicklung des Steueraufkommens - auch Einnahmen aus der Veräußerung der Landesbank Berlin Einfluss. Gleichwohl konnten sowohl die Finanzplanung 2007 bis 2011 als auch die Finanzplanung 2008 bis 2012, die jeweils (wie üblich) auf der Basis der bundesweiten Steuerschätzung aufgestellt worden waren, davon ausgehen, dass es im gesamten Verlauf des jeweiligen mittelfristigen Planungszeitraums gelingen würde, einen mindestens ausgeglichenen Haushalt zu realisieren.

Hinter den seinerzeitigen Projektionen stand - in Übereinstimmung mit den Mittelfrist-Projektionen der Bundesregierung - die Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Wirtschaftswachstums von 1,8% (Zeitpunkt Steuerschätzung Mai 2007, Zeitraum 2006 bis 2011) bzw. 1,5% (Zeitpunkt Steuerschätzung Mai 2008, Zeitraum 2007 bis 2012), mithin also eher vorsichtige Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung (im langjährigen Jahresdurchschnitt der Jahre 1991 bis 2007 wuchs die Wirtschaft um jeweils 1,5%).

Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise hat jedoch nunmehr auch Deutschland in vollem Umfange erreicht: Ging die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht im Januar 2009 noch davon aus, dass das reale Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr um lediglich etwa -2,25 % zurückgehen würde, hat sie im Vorfeld der Steuerschät-

zung vom Mai 2009 ihre Erwartungen auf -6% korrigiert. Dies wäre der mit Abstand schwerwiegendste Einbruch der Wirtschaftsaktivität seit der Gründung der Bundesrepublik. Frühere Wirtschaftsabschwünge bewegten sich in einer Größenordnung von bis zu maximal -0,9% (1975), wobei in lediglich fünf Jahren (1967, 1975, 1982, 1993 und 2003) ein negatives Wirtschaftswachstum zu verzeichnen war. Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wird nach den Annahmen der Bundesregierung auch das Bruttoinlandsprodukt zu laufenden Preisen (um -5,3%) zurückgehen.

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass sich nach dem aktuellen Wirtschaftseinbruch das Bruttoinlandsprodukt bis zum Ende der mittelfristigen Planungsperiode (2013) zwar wieder erholt; einen Zuwachs gegenüber dem Jahr 2008 wird es jedoch insgesamt nicht geben. Bei einem durchschnittlichen realen Wirtschaftswachstum von jährlich 1,5%, wie es über den langen Zeitraum 1995 bis 2007 zu beobachten war, bedeutet dies eine Wachstumslücke in der Größenordnung von 7,5% (vgl. nachfolgende Übersicht). In absoluten Zahlen beläuft sich der daraus ergebende Wachstumsverlust im Jahre 2013 auf rd. 200 Mrd. Euro.

Wirtschaftsprognosen der Bundesregierung¹⁾	jahresdurchschnittlich ²⁾	insgesamt ²⁾
Steuerschätzung Mai 2007 (Zeitraum 2007 bis 2011)	1,8%	9,1%
Steuerschätzung Mai 2008 (Zeitraum 2008 bis 2012)	1,5%	7,7%
Steuerschätzung Mai 2009 (Zeitraum 2009 bis 2013)	0,0%	0,0%
<i>nachrichtlich</i> : tatsächliches Wirtschaftswachstum, Zeitraum 1995 bis 2007	1,5%	7,7% ³⁾

Unterlagen des Finanzplanungsrat bzw. des Arbeitskreises Steuerschätzung; eigene Berechnungen: 1) Zuwachsrates des realen Bruttoinlandsprodukts; 2) über den jeweiligen mittelfristigen Planungszeitraum hinweg; 3) bezogen auf einen 5-Jahres-Zeitraum

Die vorstehenden Zahlen lassen keinen Zweifel daran, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht in der Bundesrepublik Deutschland als Folge der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise nachhaltig gestört ist. Mit dem Wirtschaftseinbruch einher geht ein gewaltiger Einbruch der Steuereinnahmen. Für alle Gebietskörperschaften gemeinsam belaufen sich die Ausfälle nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2009 auf knapp 100 Mrd. Euro - pro Jahr.

Steuermindereinnahmen (Bund, Länder, Gemeinden)	2009	2010	2011	2012	2013
Steuerschätzung Mai 2008	572.000 ¹⁾	595.000	620.000	645.000	---
Steuerschätzung Mai 2009	527.000	510.000	527.000	552.000	575.000
Σ Abweichung	-45.000¹⁾	-85.000	-93.000	-93.000	---

Bundesministerium der Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 1) Wert für 2009 - Steuerschätzung November 2008

In Berlin betragen die daraus resultierenden Steuerausfälle über 2 Mrd. Euro - pro Jahr:

Steuermindereinnahmen in Berlin	2009	2010	2011	2012	2013
Finanzplanung 2008 bis 2012 ¹⁾	14.772	15.401	15.995	16.447	---
Regionalisierte Steuerschätzung Mai 2009	13.612	13.275	13.734	14.452	15.150
Σ Abweichung	-1.160	-2.126	-2.261	-2.025	---

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro; 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt, einschließlich Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Allgemeinen BEZ; 1) Senatsbeschluss vom 29. Juli 2008

Zu den Steuermindereinnahmen treten noch die konjunkturbedingt verminderten Abführungen des Liegenschaftsfonds hinzu:

konjunkturbedingte Mindereinnahmen	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen ¹⁾	-1.160	-2.126	-2.261
konjunkturbedingt verminderte Abführungen des Liegenschaftsfonds	-100	-100	-100
Σ konjunkturbedingte Mindereinnahmen	-1.260	-2.226	-2.361

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalts; 1) gegenüber der Finanzplanung 2008 bis 2012

Diese Mindereinnahmen lassen sich durch keine wie auch immer geartete kurzfristige Nachsteuerung auf der Ausgabenseite ausgleichen. Zudem verpflichtet Bundesrecht unverändert auch die Länder auf die Einhaltung konjunkturpolitischer Notwendigkeiten. § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft¹ bestimmt: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“ Die Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erfordert bei einem rezessiven Wirtschaftseinbruch nach gesicherter und allgemein geteilter Auffassung, die ausfallenden Einnahmen durch erhöhte Kreditaufnahme auszugleichen, um auf diese Weise die eingebauten Stabilisatoren wirken zu lassen. Dies ist die kurzfristige Verantwortung der Finanzpolitik.

Über den gesamten Konjunkturzyklus hinweg besteht die Aufgabe der Finanzpolitik dann darin, den Ausgabenkurs so zu bestimmen, dass es langfristig möglichst nicht zu Abweichungen in den durchschnittlichen Zuwachsraten von Ausgaben und Einnahmen kommt. Diese Orientierung an Zuwachsraten schließt keineswegs aus, bei tiefgreifender Rezession mit einer bewusst antizyklischen Politik gegenzusteuern und damit vorübergehend auch höhere Ausgabenzuwächse zuzulassen, als im Durchschnitt eines Zyklus rechtfertigbar wäre. Auf einer derartigen Gegensteuerungs-Strategie beruhen die Konjunkturpakete I und II des Bundes, die insbesondere (aber keineswegs ausschließlich) mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen des Bundes und der Länder auf eine klassische Nachfragesteuerung abstellen.

Konjunkturbedingte Mehrausgaben in den Jahren 2009 bis 2011	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Konjunkturpaket I *	20	11	10
Konjunkturpaket II (Zukunftsinvestitionsprogramm)	278	354	0
Zuschüsse zu Beschäftigungsmaßnahmen **	18	36	0
konjunkturbedingte Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft **	10	21	31
konjunkturbedingte Mehrausgaben im Zusammenhang mit Bürgerschaftsausfällen im Bereich der Wohnungswirtschaft	130	0	30
konjunkturbedingte Mehrausgaben im Zusammenhang mit Bürgerschaftsausfällen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	0	12	12
konjunkturbedingte Erhöhung der Zinsausgaben ***	0	40	160

¹ vom 8. Juni 1967

Konjunkturbedingte Mehrausgaben in den Jahren 2009 bis 2011	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Σ konjunkturbedingte Mehrausgaben	456	474	243
<i>abzüglich:</i>			
Bundesanteil am Konjunkturpaket I	9	4	3
Bundesanteil am Konjunkturpaket II	208	266	0
Σ landesfinanzierte konjunkturbedingte Mehrausgaben	239	204	240

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt; * - Erhöhung der Volumina der Programme „Investitionspakt“ und „Stadtumbau“; ** - in Zusammenhang mit SGB II und SGB III; 2) netto nach Abzug der Bundesbeteiligung; ** - aufgrund konjunkturbedingt höherer Verschuldung, bezogen auf eine aktualisierte Zinsberechnung auf Grundlage der vorliegenden Verträge bei ausgeglichenem Haushalt ohne Neuverschuldung in den Folgejahren (Basiswert 2010 für die Zinsausgaben: 2.330 Mio. Euro, 2011: 2.370 Mio Euro)

Berlin beteiligt sich - wie alle anderen Länder und Gemeinden - solidarisch an der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes, das hier zu investiven Mehrausgaben von 278 Mio. Euro im Jahre 2009 und von 354 Mio. Euro im Jahre 2010 führt. Hinzu treten in geringerem Umfang Mehrausgaben im Rahmen des Konjunkturpakets I sowie zur Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem SGB II und dem SGB III. Ebenso zu berücksichtigen sind die konjunkturbedingten Mehrausgaben für die Kosten der Unterkunft, die Mehrausgaben in Zusammenhang mit Bürgerschaftsausfällen und die höheren Zinsausgaben, die sich aufgrund der konjunkturbedingt höheren Verschuldung einstellen. Insgesamt belaufen sich die konjunkturbedingten Mehrausgaben auf 474 Mio. Euro im Jahre 2010 bzw. 243 Mio. Euro im Jahre 2011. Setzt man hiervon den Bundesanteil für die Konjunkturpakete I und II ab, verbleibt eine Belastung des Landeshaushalts in Höhe von 204 Mio. Euro im Jahre 2010 bzw. 240 Mio. Euro im Jahre 2011. Konjunkturbedingte Mindereinnahmen und konjunkturbedingte Mehrausgaben sind in der Rezessionsphase durch Kreditaufnahme zu finanzieren.

konjunkturbedingte Neuverschuldung	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Σ konjunkturbedingte Mindereinnahmen	1.260	2.226	2.361
Σ landesfinanzierte konjunkturbedingte Mehrausgaben	239	204	240
konjunkturbedingte Neuverschuldung	1.499	2.430	2.601

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt

Zu dieser konjunkturbedingten Neuverschuldung in den Jahren 2010 und 2011 besteht keine Alternative. Der überwiegende Teil der konjunkturbedingten Neuverschuldung (zwischen 2,2 und 2,3 Mrd. Euro pro Jahr) entfällt auf den Ausgleich von Mindereinnahmen und trägt dem Gesichtspunkt des Wirksamwerdens der eingebauten Stabilisatoren Rechnung. Auf der Ausgabenseite ist die konjunkturbedingte Neuverschuldung im Wesentlichen durch die Landes-Kofinanzierung der Konjunkturpakete I und II des Bundes bedingt, zu der ebenfalls keine Alternative besteht, sowie durch die unausweichlich ansteigenden Zinsausgaben. Die gesamte Neuverschuldung stellt sich wie folgt dar:

	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Neuverschuldung	1.609	2.811	2.739
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		74,7%	-2,6%

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt

In den Jahren 2010 und 2011 überschreitet die Neuverschuldung die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen:

Neuverschuldung und Investitionsausgaben	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Neuverschuldung	1.609	2.811	2.739
Ausgaben für Investitionen	1.889	1.876	1.566
Σ Überschreibungsbetrag	---	935	1.173

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt

Diese Überschreitung ist nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 VvB zulässig zur Abwehr der vorangehend dargelegten Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

2. Ausführungen zu wesentlichen Eckwerten

Die bereinigten Ausgaben steigen im Jahre 2010 gegenüber dem Soll des Vorjahres real um 653 Mio. Euro deutlich an (+3,1%). Maßgeblich hierfür ist insbesondere das Auslaufen des Anwendungstarifvertrages zum 31. Dezember 2009 (150 Mio. Euro), die verbesserte Ausstattung der Bezirke (90 Mio. Euro), die Mehrausgaben im Bereich der Kindertagesstätten (97 Mio. Euro), die Mehrausgaben im übrigen Transferbereich der Bezirke (216 Mio. Euro) und das Auslaufen der Hochschulverträge. Im Folgejahr bleiben die bereinigten Ausgaben unverändert. Einer Absenkung der Ausgaben - insbesondere nach Auslaufen des Konjunkturpakets II - steht ein erheblicher Zuwachs der Zinsausgaben (164 Mio. Euro) entgegen, die auf die konjunkturbedingte Kreditaufnahme zurückzuführen ist. Ohne die Folgewirkungen der Finanzmarktkrise könnten die Ausgaben im Jahre 2011 voraussehbar um etwa 240 Mio. Euro niedriger liegen und würden damit einen Ausgabenrückgang um etwa -1,2% gegenüber dem Vorjahr ermöglichen.

Für die Folgejahre sehen die Eckwerte der Finanzplanung 2009 bis 2013 nur noch knappe, im Wesentlichen zinslastinduzierte Ausgabensteigerungen vor. Angesichts der Haushaltslage besteht kaum Spielraum für Tarif- und Besoldungssteigerungen, so dass auf entsprechende Vorsorgen im Haushalt weitgehend verzichtet werden musste. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums steigt allein die Zinsausgabenbelastung aus der konjunkturbedingten Kreditaufnahme um ca. 430 Mio. Euro und absorbiert damit sämtliche denkmöglichen Handlungsspielräume.

Insgesamt wird es auf der Grundlage einer äußerst restriktiven finanzpolitischen Linie gelingen, den Anstieg der bereinigten Ausgaben im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum bis 2013 im Jahresdurchschnitt auf 1,4% zu beschränken - im Länderdurchschnitt dürfte die Zuwachsrate nach gegenwärtigen Erkenntnissen bei 2,0% liegen. Ob die von Berlin beabsichtigte Beschränkung der Ausgabenzuwachsrate ausreicht, wird im weiteren Verlauf der Finanzmarktkrise zu überprüfen und ggf. zu entscheiden sein. Die Finanzplanung 2009 bis 2013 wird hierzu weitere Überlegungen enthalten.

Nach gegenwärtiger Planung zeichnet sich ab, dass der Schuldenstand um 7,0 Mrd. Euro (von 59,1 Mrd. Euro Ende 2008 auf 66,1 Mrd. Euro Ende 2011) ansteigt; das bedeutet eine Mehrbelastung von rd. 2.000 Euro je Einwohner. Im Durchschnitt der Länder (einschließlich Gemeinden) dürften die Mehrbelastungen jedoch um lediglich 1.300 Euro je Einwohner ansteigen. Berlin überschreitet den Bundesdurchschnitt erheblich und läuft Gefahr, wieder in eine Schuldenspirale abzugleiten.

Die Eckzahlen des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2010/2011 im Überblick²:

	vorl. Ist 2008	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
E I N N A H M E N				
Steuereinnahmen*	14.925	13.612	13.018	13.491
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-8,8%	-4,4%	3,6%
sonstige BEZ	1.992	1.856	1.918	1.835
sonstige Einnahmen**	3.915	4.122	4.119	3.804
Primäreinnahmen	20.833	19.590	19.055	19.131
Vermögensaktivierung***	975	104	100	100
Bereinigte Einnahmen	21.808	19.694	19.155	19.231
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-9,7%	-2,7%	0,4%
A U S G A B E N				
Personalausgaben	6.293	6.277	6.534	6.560
konsumtive Sachausgaben****	10.761	10.779	11.151	11.272
Investitionsausgaben	1.444	1.889	1.876	1.566
Tilgung von Bundesdarlehen	59	51	42	41
Primärausgaben	18.557	18.996	19.603	19.439
Zinsausgaben	2.311	2.323	2.370	2.534
Bereinigte Ausgaben	20.868	21.320	21.973	21.973
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		2,2%	3,1%	0,0%
S A L D E N				
Primärsaldo	2.276	594	-548	-308
Finanzierungssaldo	940	-1.626	-2.818	-2.742
Neuverschuldung (+) / Tilgung (-)	-657	1.609	2.811	2.739
<i>Schuldenstand</i>	<i>59.107</i>	<i>60.665</i>	<i>63.434</i>	<i>66.132</i>
<i>Zins-Steuer-Quote (%)</i>	<i>15,4</i>	<i>17,1</i>	<i>18,2</i>	<i>18,8</i>
<i>Kreditfinanzierungsquote (%)</i>	<i>-3,1</i>	<i>7,5</i>	<i>12,8</i>	<i>12,5</i>
<i>Investitionsquote (%)</i>	<i>6,9</i>	<i>8,8</i>	<i>8,5</i>	<i>7,1</i>

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt; * - einschließlich Länderfinanzausgleich (LFA), Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und pauschalen Mindereinnahmen aus Steuern (2009: -1.160,0 Mio. Euro); ** - ohne pauschale Mindereinnahmen aus Steuern (2009: -1.160,0 Mio. Euro); *** - einschließlich Einnahmen aus der stillen Beteiligung des Landes an der LBB AG (2008: 723 Mio. Euro); **** - ohne Zinsausgaben

2.1 Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Im Zuge der - gegenüber der Herbstprojektion 2008 - deutlich verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung musste im Verlauf der Steuerschätzung vom Mai 2009 auch die Prognose über die Steuereinnahmen in einer nie gekannten Größenordnung abgesenkt werden. Neben den konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen mindern eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen dauerhaft das zu erwartende Steueraufkommen. Hierzu zählen u.a. die Abgeltungsteuer, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Entfernungspauschale und zur Anrechnung privater Kran-

² Da der Senat über die Bezirkshaushalte nicht beschließt, wurden insofern aufgrund der geplanten Zuweisungen im Kapitel 2909 Näherungswerte verwendet. Einzelheiten zu den Bezirken werden nachfolgend dargestellt.

ken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Bürgerentlastungsgesetz), die Kindergelderhöhung sowie die steuerlichen Maßnahmen aus den Konjunkturpaketen. Im Ergebnis entfällt ca. ein Drittel der Steuermindereinnahmen auf Steuerrechtsänderungen. Das für Berlin regionalisierte Ergebnis der bundesweiten Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	vorl. Ist 2008	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Steuern/LFA/BEZ¹⁾	14.925	13.612	13.229	13.703
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-8,8%	-2,8%	3,6%

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt; 1) einschließlich Kfz-Steuer und in 2009 Risikovorsorge i.H.v. 40 Mio. Euro

Die Ertragskompetenz der Kfz-Steuer geht am 01. Juli 2009 auf den Bund über. Die Kompensation der Kfz-Steuer für die Länder erfolgt zukünftig als Zuweisung außerhalb der Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich. Aus Vergleichsgründen sind diese Beträge in der Tabelle oben noch enthalten; die Angaben differieren insoweit gegenüber der vorangehenden Eckzahlentabelle.

2.2 Personalausgaben

Ausgangspunkt der Ermittlung der Personalausgaben waren die Ist-Ausgaben 2008, die um alle bekannten bzw. prognostizierten Sachverhalte fortgeschrieben wurden. Ab 2010 sind die Mehrkosten aufgrund des Auslaufens des Anwendungs-Tarifvertrages im Umfang von ca. 150 Mio. Euro und der Wegfall der Absenkung der Bezüge nach der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (Besoldung Ost) für die Beamtinnen/Beamten ab der Besoldungsgruppe A 10 im Umfang von ca. 38 Mio. Euro berücksichtigt worden. Zudem ist die zwischen den Tarifvertragsparteien gemeinsam formulierte Absicht, wonach ab 2010 ein neues Tarifrecht eingeführt werden soll, bereits in die Personalausgabenlinie eingeflossen.

Dem Entwurf liegt ferner das Personalbedarfskonzept 2013, über das sich im Senat im Rahmen der Haushaltsplanung verständigt wurde, zu Grunde. Bestandteil des Personalbedarfskonzepts ist die Personalbestandsentwicklung in den jeweiligen Einstellungskorridorbereichen bis 2013; siehe Anlage IV. a). Darüber hinaus wurde die für den allgemeinen Einstellungskorridor vereinbarte Aufstockung und Verteilung der zulässigen Neueinstellungen berücksichtigt; siehe Anlage IV b).

	vorl. Ist 2008	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Personalausgaben	6.293	6.277	6.534	6.560
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-0,3%	4,1%	0,4%

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt

2.3 Konsumtive Sachausgaben (ohne Zinsausgaben)

Die konsumtiven Sachausgaben erhöhen sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 um 378 Mio. Euro (2010) und bis 2011 um weitere 105 Mio. Euro; ursächlich dafür sind im Wesentlichen:

- Steigerung der Transferausgaben der Bezirke (313 Mio. Euro),
- Verlängerung der Hochschulverträge (47,5 Mio. Euro),
- Überführung der Justizgebäude in das SILB zum 1. Januar 2010 (25 Mio. Euro) und
- Erhöhung der Zuschüsse an Zuwendungsempfänger im Kulturbereich aufgrund des Auslaufens des Anwendungstarifvertrages (10 Mio. Euro).

	vorl. Ist 2008	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
konsumtive Sachausgaben (ohne Zinsausgaben)	10.761	10.779	11.151	11.272
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		0,2%	3,5%	1,1%

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt

2.4 Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben steigen in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund des Konjunkturpakets II deutlich an; es umfasst insgesamt 632 Mio. Euro. Im Jahre 2011 ergibt sich dann ein gegenüber den beiden Vorjahren wieder deutlich abgesenktes Investitionsniveau. Im Vergleich zu dem Jahr 2008 verdoppeln sich bis 2011 die Bauausgaben, und zwar insbesondere wegen der Sanierung und Grundinstandsetzung der Staatsoper sowie der Bauvorhaben der Charité. Insgesamt orientiert sich die Investitionslinie unverändert an einem verstetigten Ausgabevolumen von etwa 1,4 Mrd. Euro pro Jahr, zu dem die Ausgaben für die Konjunkturpakete, konjunkturbedingt unvermeidbare Mehrausgaben (z.B. Bürgschaften) sowie die (weit überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten) Bauvorhaben Staatsoper und Krippen-Ausbau hinzutreten.

	vorl. Ist 2008	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Investitionsausgaben	1.444	1.889	1.876	1.566
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		30,7%	-0,7%	-16,5%
davon: Bauausgaben	147	213	418	312
<i>darin:</i> Konjunkturpaket II*	-	-	168	-
übrige investive Ausgaben	1.297	1.676	1.458	1.254
<i>darin:</i> Konjunkturpaket II*	-	278	186	-

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt; * - Im Jahr 2009 werden die Ausgaben für das Konjunkturpaket II als pauschale Mehrausgaben für Investitionen ausgewiesen. Eine Aufteilung auf die Hgr. 7 und 8 erfolgte nicht.

2.5 Zinsausgaben

Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird die Zinsbelastung aufgrund der konjunkturbedingten Neuverschuldung auf voraussichtlich ca. 2.756 Mio. Euro anwachsen und somit um ca. 445 Mio. Euro höher liegen als noch im Ist 2008, was einer Steigerung um ca. 20% entspricht. Die Zins-Steuer-Quote steigt damit im gleichen Zeitraum von nur fünf Jahren um ca. 3 Prozentpunkte auf 18,5%, was die eingangs erläuterte Gefahr, wieder in eine Schuldenspirale abzugleiten, unterstreicht und die zumindest mittelfristige Unmöglichkeit bei der Realisierung weitergehender Handlungsspielräume beschreibt.

	vorl. Ist 2008	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
Zinsausgaben	2.311	2.323	2.370	2.534
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		0,5%	2,0%	6,9%

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt

2.6 Bezirke/Transferausgaben

Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses war mit Schreiben vom 13. März 2009 von der Senatsverwaltung für Finanzen über die geplante Höhe des Bezirksplafonds 2010/11 informiert worden. Im Zuge der folgenden, vorgezogenen parlamentarischen Beratung hat das Abgeordnetenhaus den Senat am 11. Juni 2009 aufgefordert, den Bezirksplafond für die Jahre 2010 und 2011 zu verändern. Der Senat ist dieser Aufforderung gefolgt und hat die entsprechenden Veränderungen umgesetzt: Im Ergebnis ist der Bezirksplafond gegenüber der ursprünglichen Planung um weitere 89,8 Mio. Euro (2010) bzw. 77,8 Mio. Euro (2011) angehoben worden. Gegenüber dem Jahr 2008 hat sich der Bezirksplafond damit strukturbereinigt um 461,6 Mio. Euro (2010) bzw. 549 Mio. Euro (2011) erhöht.

Ausgehend von dieser Plafondhöhe und der prognostizierten Primäreinnahmen für die Bezirke sind folgende Ausgaben zu erwarten:

	vorl. Ist 2008	Plan 2009	Entwurf 2010	Entwurf 2011
bezirkliche Primäreinnahmen	1.114	1.121	1.040	1.030
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		+0,6%	-7,2%	-1,0%
Personalausgaben	963	979	999	1.001
konsumtive Verwaltungsausgaben	539	494	474	515
Transferausgaben	4.345	4.211	4.524	4.610
Investitionen	100	118	134	152
bezirkliche Primärausgaben	5.947	5.802	6.131	6.278
<i>relative Veränderung ggü. Vorjahr</i>		-2,4%	+5,7%	+2,4%

Senatsverwaltung für Finanzen: Mio. Euro (Werte gerundet); 2009 - Zweiter Nachtragshaushalt

→ zum Transferbereich:

Mit dem vorliegenden Entwurf für den Doppelhaushalt 2010/11 sowie der Finanzplanung bis 2013 ist eine auskömmliche Zuweisung für die bezirklichen Transferausgaben vorgesehen. Dabei sind insbesondere die Erkenntnisse aus der laufenden Haushaltswirtschaft zugrunde gelegt worden:

- In den Eckwerten der Finanzplanung bis 2013 ist gegenüber dem Ansatz 2009 eine Erhöhung der Transferausgaben im Umfang von insgesamt ca. 552 Mio. Euro berücksichtigt, die neben Vorsorgen für eventuell eintretende weitere Steigerungen bei den Kosten-der-Unterkunft- (KdU-) und Kita-Ausgaben auch den erwarteten Entwicklungen bei den übrigen Transferausgaben Rechnung trägt. Hier sind insbesondere Entwicklungen bei den Ausgaben für Grundsicherung nach dem SGB XII sowie bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen (Eingliederungshilfen, Hilfe zur Pflege) anzuführen, bei denen bundesweit in den nächsten Jahren ein weiterer Ausgabeanstieg zu erwarten ist.
- Von besonderer Bedeutung für den Haushalt sind die vom Land Berlin zu leistenden KdU für die Empfänger des Arbeitslosengeldes II, die ca. ein Drittel der bezirklichen Transferausgaben ausmachen. Für die Zuweisung 2010/11 ist eine jährliche Steigerung der ALG II-Empfängerzahlen i.H.v. 1% berücksichtigt worden.
- Mit den Bezirken ist senatsseitig ein stufenweiser Einstieg in die Steuerung der KdU und der Hilfe zur Pflege (HzP) vereinbart worden, der sich nach dem Willen des Parlaments perspektivisch auch auf andere Transferbereiche erstrecken soll. An den er-

zielten Steuerungserfolgen werden die Bezirke beim Jahresabschluss beteiligt. Im Vorgriff können die Bezirke die erwarteten Steuerungseffekte zusätzlich in ihre Bezirkshaushaltspläne einstellen.

- Bei den Hilfen zur Erziehung (HzE) weist Berlin nach wie vor Ausstattungsvorsprünge gegenüber anderen Städten auf (vgl. Ergebnisse des IKO-Vergleichsringes 2007). Mit Blick auf die in diesem Bereich bestehenden Steuerungspotenziale und -erfordernisse ist mit den Bezirken Folgendes vereinbart worden: Die Zuweisung für HzE (inkl. fallunspezifische Leistungen) wird in beiden Jahren auf 360 Mio. Euro erhöht. Dies entspricht nahezu den Ist-Ausgaben 2008, liegt aber um 41 Mio. Euro über der Zuweisung 2009. Im Gegenzug wird das Risiko weiterer Fallzahlsteigerungen - mit Blick auf die Steuerungsmöglichkeiten der Bezirke (z.B. durch Präventionsmaßnahmen und Fallrevision) - zwischen Land und Bezirken gleichmäßig im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Für die Jahre 2012 und 2013 hat der Senat eine zweiprozentige Steigerung der Ausgaben in der Finanzplanung berücksichtigt.
- Aufgrund der aktuellen Ausgabenentwicklung sind die Zuweisungen für die Kindertagesbetreuung gegenüber 2009 um 97 Mio. Euro auf nunmehr 837 Mio. Euro (2010) und auf 865 Mio. Euro (2011) erhöht worden. Ausgehend vom Ist 2008 wurde ausgabensenkend das Auslaufen der sog. Ausbetreuungskinder (Übergangsvereinbarung mit freien Trägern anlässlich der Hortübertragung auf Schulen) ebenso einkalkuliert wie vermutete höhere Ausgaben anlässlich der Freistellung von Elternbeiträgen ab 2010 (10 Mio. Euro bzw. 16 Mio. Euro p.a.) und eine höhere Inanspruchnahme von Krippenplätzen infolge der Schaffung neuer Plätze im Rahmen des Krippenausbauprogramms des Bundes. Auch die geplante Erweiterung des Rechtsanspruchs auf einen Teilzeitplatz im letzten Jahr vor der Einschulung ist mit 1,1 Mio. Euro berücksichtigt. Darüber hinaus ist der Wegfall der Elternbeiträge im Kindergarten mit 19 bzw. 38 Mio. Euro in die Berechnung der Einnahmenvorgabe eingeflossen.
- Wie in den Vorjahren hat der Senat im Doppelhaushalt 2010/11 und weiterführend für die Eckwerte Finanzplanung bis 2013 eine zentrale Steuerungsreserve im Kapitel 2909 etatisiert. Diese Vorsorge wurde für nicht vorhersehbare Mehrausgaben im Transferbereich eingestellt und beträgt 2010 ca. 113,3 Mio. Euro und 2011 ca. 168 Mio. Euro.

→ zu den übrigen Ausgaben:

In ausgewählten Aufgabenbereichen konnten finanzielle Schwerpunkte bei der Bezirkszuweisung gesetzt werden:

- Die zweckgebundenen Mittelaufstockungen aus dem Haushalt 2008/09 sind auch in die aktuelle Haushaltsplanung übernommen worden und wirken damit unvermindert fort. Es handelt sich u.a. um die Aufstockung der Mittel für baulichen Unterhalt (Hochbau - 13,5 Mio. Euro, Tiefbau - 8 Mio. Euro), für Lehrmittel (4,9 Mio. Euro) sowie für die Subventionierung des Schüleressens an gebundenen Ganztagschulen inkl. Härtefallfonds (4,5 Mio. Euro). Der für Lehrmittel zur Verfügung gestellte Betrag wird dabei um weitere 2,4 Mio. Euro (2010) bzw. 4,9 Mio. Euro (2011) erhöht.
- Für die Ausweitung des Wertausgleichs zwischen den Bezirken sind zusätzlich 6,9 Mio. Euro pro Jahr in der Finanzplanung vorgesehen. Sie wurden entsprechend der Vorgabe des Parlaments verteilt.
- Die Zuweisung für die konsumtiven Ausgaben werden darüber hinaus gegenüber 2009 pauschal um 34 Mio. Euro erhöht. Mit diesen Mitteln sollen einerseits verstärkt Fremdvergaben im Zuge von Personaleinsparungen dauerhaft kompensiert und andererseits Finanzierungsspielräume für die Bezirke ebenfalls dauerhaft vergrößert

werden. Für Preissteigerungen ist zudem ein jährlicher Zuweisungs-Aufwuchs i.H.v. 1,5% vorgesehen.

- Ab 2010 werden die (budgetunwirksamen) kalkulatorischen Kosten der Bezirke erstmals zahlungswirksam abgebildet. Hierdurch sollen die Transparenz erhöht und damit auch die Steuerungsprozesse gestärkt werden, die auf die betroffenen Kostenarten wirken. Als Ausgangsbasis wurden die jeweiligen Ist-Kosten des Jahres 2008 herangezogen, wodurch sich der Bezirksplafond um insgesamt rd. 582,2 Mio. Euro (474,6 Mio. Euro für kalkulatorische Gebäudekosten, 103,2 Mio. Euro für kalkulatorische Pensionen und 4,4 Mio. Euro für kalkulatorische Zinsen für Mobilien) erhöht hat. Im Gegenzug erfolgen entsprechende haushaltswirksame Verrechnungen durch die Bezirke. Die Verrechnungen sind einnahmeseitig in gleicher Höhe bei der Hauptverwaltung in den Einzelplänen 28 und 29 veranschlagt, womit sich zwar das Haushaltsvolumen erhöht, aber der Tatbestand als solches haushaltsneutral wirkt.
- Die Ausgangsbasis für die Ermittlung der bezirklichen Personalausgaben für die Jahre 2010 und 2011 bilden die Ist-Ausgaben des Jahres 2008. Diese wurden unter Beachtung aller wesentlichen personalrelevanten Aspekte, wie zum Beispiel dem Auslaufen des Anwendungs-Tarifvertrages, dem Wegfall der Absenkung der Bezüge nach der Besoldungsübergangsverordnung (2.BesÜV) oder der Weiterführung der 88 VZÄ für die bezirklichen Ordnungsämter fortgeschrieben. Für die Personalfortschreibung 2009 wurde im Bereich Tarif und Besoldung eine Fluktuationsrate von 2,5% zugrunde gelegt, obgleich diese unterhalb der anzunehmenden realen Fluktuation liegt. Für die Jahre 2010 und 2011 wurde eine jährliche Absenkung von 2% vorgenommen.
- Der Bezirksplafond wurde gem. Abgeordnetenhausbeschluss vom 11. Juni 2009 im Personalbereich um 38,9 Mio. Euro (2010) und um 26,9 Mio. Euro (2011) erhöht. Dass sich dabei der gesamte Erhöhungsbetrag in den bezirklichen Haushaltsplänen bei der Veranschlagung von Personalausgaben widerspiegelt, muss nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre als wenig realistisch gelten, was auch in der o.a. Tabelle zu den bezirklichen Eckwerten zum Ausdruck kommt. Die daher nicht im Personalbereich dargestellten Beträge (17,9 Mio. Euro für 2010 und 5,9 Mio. Euro für 2011) können zur Erhöhung anderer Bereiche herangezogen werden.
- Die Ausstattung der Bezirke mit pauschalen Investitionsmitteln ist im Finanzplanungszeitraum mit 60 Mio. Euro (2010) und je 75 Mio. Euro (2011) gegenüber den Zuweisungen der Vorjahre (+10 Mio. Euro bzw. +25 Mio. Euro) deutlich erhöht worden. Da zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Bestand an Gebäuden und Straßen eine entsprechende Mittelausstattung für den baulichen Unterhalt gehört, ist es weiterhin zulässig und durchaus erwünscht, dass neben der seit 2008 ohnehin erhöhten Zuweisung für Straßenunterhaltung bis zu 20% der pauschalen Zuweisung für Investitionen für die bauliche Unterhaltung eingesetzt werden. Dies wurde und wird in den Jahren 2008 und 2009 bereits erfolgreich praktiziert.
- Für den Finanz- und Investitionsplanungszeitraum ist neben dem Abriss von asbestverseuchten ehemaligen Bildungszentren (BiZ) auch der Beginn der letzten bisher noch fehlenden Ersatzbaumaßnahmen vorgesehen. Daneben sind als Schulbaumaßnahmen insbesondere die Staatliche Internationale Schule (Nelson-Mandela), mehrere sonderpädagogische Schulen sowie Erweiterungsbauten auf dem Campus Rütli vorgesehen. Weitere Baumaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen befinden sich ebenfalls in der Planung. Über die Schulbaumaßnahmen hinaus ist die Errichtung einer Eissporthalle von größerer Bedeutung.

b) Einzelbegründungen

zu § 1:

Die Regelung enthält die Beträge für die gesetzliche Feststellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltspläne. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus vorläufig.

zu § 2:

Absatz 1 entspricht der Regelung des HG 08/09; er enthält die Höchstbetragsfestsetzung für die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO).

Absatz 2 entspricht der Regelung des HG 08/09. Mit ihm soll die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt werden, die Rücklage für die Risikoabschirmung vorübergehend und solange sie nicht für ihren Zweck benötigt wird, als inneres Darlehen beanspruchen zu können. Innere Darlehen sind als Deckungsmittel wirtschaftlicher als Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt, weil mit ihnen Zinersparnisse erzielt und sie im Innenverhältnis aufgenommen werden können.

Absatz 3 entspricht der Regelung des HG 08/09. Mit Satz 2 sollen bei der Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus der Rücklage für die Risikoabschirmung diese auch aus Krediten refinanziert werden können.

Absatz 4 entspricht der Regelung des HG 08/09. Hierbei handelt es sich nicht um Kapitalmarktkredite sondern öffentliche Mittel, deren Aufnahmeermächtigung für die Jahre 2010/2011 bestehen bleiben soll.

Absatz 5 ist neu und soll der Finanzierungsabsicherung von Restbildungen bei Maßnahmen der Konjunkturprogramms II dienen, soweit sich aufgrund der allgemeinen Haushaltsentwicklung des Vorjahres die Ermächtigung aus § 18 Abs. 3 LHO i.V.m. § 2 Abs. 1 HG 08/09 als nicht ausreichend erweisen sollte. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 des § 2 HG 08/09 sollen damit zu den Absätzen 6 bis 8 werden.

Absatz 6 entspricht der Regelung des HG 08/09; er regelt die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Diese Höhe ist auch weiterhin erforderlich, um einerseits der auch in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landesschatzanweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen, und andererseits eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Finanzierungszeitpunktes von fälligen Tilgungen zu haben. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, weil bei einem voraussichtlichen Bruttokreditrahmen von bis zu ca. 11,0 Mrd. Euro (2010) und ca. 9,9 Mrd. Euro (2011) auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel reagiert werden muss. Die Ermächtigung von 13 v.H. ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 2.943,1 Mio. Euro (2010) und 2.931,6 Mio. Euro (2011).

Absatz 7 entspricht der Regelung des HG 08/09. Die Kreditermächtigung besteht nicht nur aus der Nettokreditermächtigung (Abs. 1), sondern schließt die Ermächtigung zur Refinanzierung fälliger Tilgungen mit ein (Abs. 2).

Absatz 8, Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des HG 08/09, wobei in Satz 2 die Summe der ergänzenden Vereinbarungen von 20 auf 50 vom Hundert des Gesamt-

schuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres angehoben werden soll. Bezogen auf den Gesamtschuldenstand vom 31. Dezember 2008 von ca. 59,1 Mrd. Euro beträgt das Gesamtabchlussvolumen derivativer Finanzinstrumente ca. 11,8 Mrd. Euro. Diese Höchstgrenze ist per 30. April 2009 zu 95,4% ausgeschöpft. Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit folgend, möchte die Senatsverwaltung für Finanzen auch künftig Zinsausgaben durch den Einsatz von Derivaten optimieren und Zinsänderungsrisiken begrenzen. Eine Erhöhung der Höchstgrenze des Derivatvolumens auf 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes schafft hierbei ausreichenden Spielraum.

zu § 3:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Gewährleistungsrahmen für Bürgschaften und Garantien setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2010 und 2011 neu vergebenen Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen als Rahmenbeträge genannt. Das Gesetz über die Ermächtigung des Senats für die Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften bleibt unberührt.

Absatz 1 entspricht der Regelung des HG 08/09.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des HG 08/09. Zu Nrn. 1 bis 4 des Absatzes: Der Bürgschaftsrahmen für die Wohnungsbauförderung kann entsprechend der bestehenden Darlehensvaluta um 1 Mrd. Euro auf 6 Mrd. Euro reduziert werden, da neue Wohnungsbaubürgschaften grundsätzlich nicht übernommen werden sollen - auch nachdem sich der Bund im Zuge der Föderalismusreform per 01. Januar 2007 aus der Wohnungsbauförderung mittels Bürgschaften zurückgezogen hat. Zu Nr. 5 des Absatzes: Der Finanzplan der FBS für den BBI sieht eine Kreditfinanzierung im Umfange von insgesamt 2,4 Mrd. Euro vor, so dass sich eine mögliche Bund-Länder-Bürgschaft über Kredite bis zu dieser Höhe erstreckt. Davon entfällt auf den Gesellschafter Berlin entsprechend seiner Beteiligung an der Flughafengesellschaft ein Anteil von 37% bzw. bis zu 888 Mio. Euro. Außerhalb des HG 08/09 wurde mit dem BBI-Finanzierungssicherstellungsgesetz eine zusätzliche Gewährleistungsermächtigung geschaffen. Dieses Gesetz tritt gem. des dortigen § 4 mit Inkrafttreten des HG 10/11 jedoch außer Kraft, so dass die Nr. 5 betraglich entsprechend angepasst werden soll.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem HG 08/09, wobei aufgrund einer geänderten Risikoverteilung zwischen Bund und Ländern der Höchstbetrag um 2 auf 3,5 Mio. Euro herabgesetzt werden soll.

Absätze 4 bis 6 entsprechen inhaltlich den Absätzen 4 bis 6 des HG 08/09, wobei in Absatz 5 der Betrag für die Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur auf 300 Mio. Euro erhöht werden soll, um für die in letzter Zeit zu verzeichnenden erheblichen Wertsteigerungen der Werke der Bildenden Kunst ausreichend staatlichen Gewährleistungsschutz aussprechen zu können.

Absatz 7 entspricht dem Absatz 7 des HG 08/09. Neben den Vorbelastungen aus INTERREG II C und III B aus der Förderperiode 2000 bis 2006 mit Haftungsfreistellungen von zusammen 13,3 Mio. Euro, die bis zum Abschluss der EU-Prüfungen auf Programm- und Projektebenen bis 2013 vorzuhalten sind, muss das aktuelle Programm INTERREG IV B der Förderperiode 2007 bis 2013 mit einem deutlich höheren Fördervolumen von ca. 37 Mio. Euro abgesichert werden. Damit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Bundesländern und EU-Staaten getroffen werden können und zur Ab-

sicherung bestehender Vereinbarungen sollen Haftungsfreistellungen in der Vorjahreshöhe gewährt werden.

Absatz 8 und 9 entsprechen inhaltlich den Absätzen 8 und 9 des HG 08/09, wobei der Absatz 8 aufgrund des Außerkrafttretens des BBl-Finanzierungssicherstellungsgesetzes um die erforderliche Anrechnungsvorschrift ergänzt werden soll.

zu § 4:

Die Regelung entspricht dem HG 08/09. Die erweiterte Einzelbegründung dient der Klarstellung. Mit der Vorschrift sollen die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt werden. Daneben sollen in den Sätzen 2 der Absätze 1 und 2 die besonderen Prüfungs- und Verfahrenspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen geregelt werden:

Bestehen *begründete Zweifel*, dass der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein wird, *rechtzeitig einen Nachtrag* zu bewilligen, soll im Rahmen des **Konsultationsverfahrens** der Hauptausschuss *für den Fall*, dass auch aus seiner Sicht eine Zurückstellung der neuen oder Mehrausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen bis zur Verabschiedung des nächsten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsgesetzes aus vorgenannten zeitlichen Gründen nicht möglich ist, *zustimmend von der beabsichtigten Einwilligung* der Senatsverwaltung für Finanzen in die Haushaltsüberschreitungen gem. §§ 37 f. LHO Kenntnis nehmen.

Bestehen jedoch für die Senatsverwaltung für Finanzen im *Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung* nach Sachlage des Einzelfalls - jeweils vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Organtreue i.V.m. der parlamentarischen Haushaltshoheit - nachprüfbar *keine begründeten Zweifel*, dass die *rechtzeitige Bewilligung eines Nachtrags objektiv ausgeschlossen* ist, weil aufgrund einer *besonderen Eilbedürftigkeit* sowie *zeitlichen Unaufschiebbarkeit* anderenfalls schwerwiegende Folgen drohen, so wird sie *nach vorheriger Unterrichtung des Hauptausschusses von ihrem Notbewilligungsrecht* aus §§ 37 f. LHO Gebrauch machen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der **Unterrichtungspflicht** kann nur gerechtfertigt werden, wenn selbst die vorherige Unterrichtung zeitlich nicht möglich ist.

zu § 5:

Die ursprüngliche Regelung des § 5 HG 08/09 (Aufhebung qualifizierter Sperren) kann aufgrund einer entsprechenden Neufassung der §§ 22 und 36 LHO entfallen. Die neue Vorschrift entspricht damit dem § 6 HG 08/09.

zu § 6:

Der Regelung entspricht inhaltlich dem § 7 HG 08/09.

Absatz 1 regelt die öffentlich-privaten Partnerschaften (auch Public Private Partnership [PPP]) als eine Weiterentwicklung bisheriger Sonderfinanzierungsmöglichkeiten, jedoch eigenständige alternative Beschaffungs-/Errichtungsform. Sie kann sich neben Bauinvestitionen auch auf Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Satz 4 aus dem HG 08/09 soll gestrichen werden, da auch Projekte mit Sonderfinanzierungen oder in öffentlich-privaten Partnerschaften nur veranschlagt werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind (§ 6 LHO) und wenn die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) nachgewiesen ist. Einer die §§ 6 f. LHO doppelnden haushaltsgesetzlichen Regelung bedarf es also nicht.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des HG 08/09. Nur bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit soll die Möglichkeit bestehen, bereits veranschlagte haushaltsfinanzierte Investitionsmaßnahmen auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten umzustellen. Dabei sollen die Mittel der konventionellen Haushaltsansätze ausschließlich nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten der wirtschaftlicheren Finanzierungsalternative und nur bis zu deren Höhe verwendet werden können (regelungsimmanente Haushaltssperre). Die Worte "mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses" in Satz 1 des HG 08/09 sollen gestrichen werden, weil der Zustimmungsvorbehalt bereits in Abs. 1 enthalten ist.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des HG 08/09. Durch das neu eingefügte Wort "nachprüfbar" soll als "angemessen" im Sinne von § 7 Abs. 2 LHO eine rechtssichere Qualität der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verlangt werden.

zu § 7:

Die Regelung entspricht dem § 8 HG 08/09.

zu § 8:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 9 HG 08/09.

zu § 9:

Die Regelung entspricht zum Teil dem § 10 HG 08/09. Der bisherige Absatz 2 des HG 08/09 soll entfallen. Aufgrund der Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 7. April 2009 (GVBl. S. 169) ist die Berechnung der Obergrenzen von den einzelnen Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung und den Bezirken bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen und zu beachten. Die bisher vorzunehmende nachträgliche Gesamtprüfung entfällt. Damit bedarf es auch keiner anfänglichen Nutzungsbeschränkung mehr für neu eingerichtete bzw. gehobene Planstellen bis zu deren Anpassung an die jetzt dezentral anzuwendenden Obergrenzen, weil die Obergrenzenkonformität des Stellenplans bereits sicher gestellt ist.

Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 des HG 08/09: Die Besitzstandswahrung nach Artikel XV § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S 477) ab dem Jahr 2010 als Dauerregelung aufgehoben, um periodisch und abhängig von der Personalüberhangsituation im Rahmen der Haushaltsgesetze erneut ermöglicht zu werden. Dies soll mit der jetzigen Regelung für den Doppelhaushalt 2010/2011 geschehen. Die Regelung entspricht

wörtlich der bisherigen aus dem Haushaltsstrukturgesetz 1997. Wie im HG 08/09 wird der Abschluss entsprechender Vereinbarungen von der Einwilligung (vorherige Zustimmung) durch die Senatsverwaltung für Finanzen abhängig gemacht.

zu § 10:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 11 HG 08/09.

Im Absatz 1 sollen bei der Titelaufzählung die bisherigen Titel für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich und für Beamte und Richter zur Anstellung gestrichen werden: Aufgrund des Wegfalls des Instituts der Anstellung gibt es bei diesen Titeln keine Veranschlagung mehr. Daneben werden jetzt auch die Praktikanten ausdrücklich erwähnt, die aber auch schon bisher in der Titelaufzählung (42522 und 42822) enthalten waren.

zu § 11:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 12 HG 08/09. Es ist erforderlich, bestimmte Vorschriften des Haushaltsgesetzes für den Fall weitergelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2012 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. Sonst wären die Gewährleistungsermächtigungen (§ 3), die Überlassungsregelungen von Vermögensgegenständen (§ 7) und die personalwirtschaftlichen Vorschriften (§§ 8 bis 10) ohne Rechtsgrundlage. Die Weitergeltung des § 2 Abs. 2, 3 und 7 ist erforderlich, um auch im Falle einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen erzielen zu können.

zu § 12:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 13 HG 08/09: Das Gesetz soll mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage

Art. 59 Abs. 2 und Art. 85 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabenansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das jeweils bei den Titeln erläutert.

D. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 unmittelbar zu entnehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Jahre 2010 und 2011 dargestellt.

Berlin, den 7. Juli 2009

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p>Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 294)</p>	<p>Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2010/2011</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird für 2008 in Einnahmen und Ausgaben auf 20 775 480 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 687 982 400 Euro und für 2009 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 345 261 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 866 821 200 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für 2008</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 14 970 990 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 648 785 400 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 804 490 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39 197 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für 2009</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 524 860 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 821 802 200 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 820 401 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45 019 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird für 2010 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 641 015 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 953 921 300 Euro und für 2011 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 571 123 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 181 117 700 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für 2010</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 849 127 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 900 202 300 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 6 791 888 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53 719 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für 2011</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 706 991 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 128 207 700 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 6 864 132 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52 910 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben</p> <p>1. des Haushaltsplans 2008 bis zur Höhe von 0 Euro,</p> <p>2. des Haushaltsplans 2009 bis zur Höhe von 1 609 353 000 Euro</p> <p>Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) Die Mittel zur finanziellen Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften werden in dem aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006/2007 vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542) gebildeten Rücklagevermögen bewirtschaftet. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermäch-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben</p> <p>1. des Haushaltsplans 2010 bis zur Höhe von 2 810 719 000 Euro,</p> <p>2. des Haushaltsplans 2011 bis zur Höhe von 2 739 004 000 Euro</p> <p>Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 212), aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) Die Mittel zur finanziellen Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften werden in dem aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006/2007 vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542) gebildeten Rücklagevermögen bewirtschaftet. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermäch-</p>

Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 294)	Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2010/2011
<p>tigt, im Rahmen der Kreditermächtigung diese Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.</p> <p>(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsjahres 2008 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, 2. des Haushaltsjahres 2009 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro <p>aufzunehmen.</p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.</p> <p>(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2008 und 2009 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.</p>	<p>tigt, im Rahmen der Kreditermächtigung diese Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.</p> <p>(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsjahres 2010 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, 2. des Haushaltsjahres 2011 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro <p>aufzunehmen.</p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgabenresten des jeweiligen Vorjahres aus der Finanzierung von Maßnahmen des Konjunkturprogramms II</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Haushaltsplan 2010 bis zur Höhe von 50 000 000 Euro, 2. im Haushaltsplan 2011 bis zur Höhe von 50 000 000 Euro, <p>höchstens jedoch bis zu der Summe dieser Reste, Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursrisicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.</p> <p>(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2010 und 2011 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.</p>

Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 294)	Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2010/2011
<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen. <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge bis zu 7 000 000 000 Euro und 5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 715 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 5 500 000 Euro zu übernehmen. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften sind die Vereinbarung mit dem Bund über die Beteiligung am gemeinsamen Rückbürgschaftsprogramm für sozialpolitische Investitionsvorhaben, ein anerkannter Bedarf und die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit der Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen. <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge bis zu 6 000 000 000 Euro und 5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 3 500 000 Euro zu übernehmen. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften sind die Vereinbarung mit dem Bund über die Beteiligung am gemeinsamen Rückbürgschaftsprogramm für sozialpolitische Investitionsvorhaben, ein anerkannter Bedarf und die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit der Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften</p>

Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 294)	Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2010/2011
<p>ten im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 275 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 14 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 50 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(8) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 7 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(9) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>	<p>ten im Sinne von § 6 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 300 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 14 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 50 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(8) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 5 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungssicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 7 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(9) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2008 und 2009 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten sollen, sind sie vor</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2010 und 2011 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten sollen,</p>

<p>Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 294)</p>	<p>Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2010/2011</p>
<p>Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2008 und 2009 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p>sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2010 und 2011 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Aufhebung qualifizierter Sperrn</p> <p>(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperrn zu erteilen.</p> <p>(2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">(entfällt)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können durch alternative Beschaffungs- und Erreichungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-</p>

<p>Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 294)</p>	<p>Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2010/2011</p>
<p>und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p>	<p>private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall nachprüfbar zu belegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.</p> <p>(2) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(3) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit den für das Besoldungsrecht und die Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.</p> <p>(2) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(3) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.</p>

<p>Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 294)</p>	<p>Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2010/2011</p>
<p>Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend gewährt werden.</p>	<p>August 2006 geltenden Fassung gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>(1) Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für vom Haushaltsplan 2007 abweichende Planstellen des Haushaltsplans 2008 beziehungsweise für vom Haushaltsplan 2008 abweichende Planstellen des Haushaltsplans 2009, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes beziehungsweise eine nach der darin enthaltenen Ermächtigung vom Land Berlin erlassene Stellenobergrenzen-Verordnung fallen, gilt bis zu deren Anpassung an die Obergrenzen:</p> <p>1. Neu eingerichtete Planstellen dürfen nur im Eingangssamt besetzt werden;</p> <p>2. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan 2007 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2007 einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2007 vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Anpassung des Stellenplans 2009 gemäß Satz 1 hat mit der Belegung der Sparmaßnahmen bis zum von der Senatsverwaltung für Finanzen festgelegten Termin zu erfolgen.</p> <p>(3) Die haushalts- und arbeitsrechtlichen Ermächtigungen zum Besitzstand nach Artikel XV § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, gelten mit der Maßgabe, dass der Abschluss entsprechender Vereinbarungen der vorherigen Zustimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>(1) Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangkraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörigkeit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert. Dies gilt nur, sofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebietes ablehnt. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen bedarf der Einwilligung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Titel 42207 für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich, in den Titeln 42211 und 42212 für Beamte und Richter zur Anstellung sowie in den Titeln 42221, 42521, 42522, 42621, 42821 und 42822 für Anwärter und Auszubildende ausgewiesenen Mittel nur</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42521, 42522, 42621, 42821 und 42822 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Mona-</p>

<p>Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 294)</p>	<p>Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2010/2011</p>
<p>untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunfts-trächtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 2809 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42511 zu.</p>	<p>te befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunfts-trächtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 2809 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42511 zu.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Abs. 2, 3 und 7 sowie die §§ 3, 8 bis 11 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2010 weiter.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absätze 2, 3 und 7 sowie die §§ 3 und 7 bis 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710)

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

(1) ...

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben gemäß Absatz 1 decken, darf der Senat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

2. Landeshaushaltsordnung

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31)

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeit ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

(3) ...

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe die Senatsverwaltung für Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

§ 19 Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebunden Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 20 Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist,

soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 22 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.

§ 30
Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksämtern unmittelbar zuzuleiten.

§ 36
Aufhebung der Sperre

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperrungen im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat die Senatverwaltung für Finanzen die Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des § 22 Satz 4 das Bezirksamt die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses durch das Bezirksamt einzuholen.

(2) Absatz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend. Bei Sperrungen an Stellen in den Bezirkshaushaltsplänen, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatverwaltung für Finanzen das Bezirksamt.

§ 37
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

(2) ...

§ 38
Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

(2) ...

§ 41
Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.

(3) ...

§ 46
Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) ...

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Abgabenordnung (AO 1977)

In der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 9 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102)

§ 12

Betriebsstätte

(1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche, ...
8. Bauausführungen oder Montagen, ...

4. Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290)

§ 2

Allgemeines

(1) ...

(2) Leistungsprämien oder Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vergeben werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

(3) ...

5. Bundesbesoldungsgesetz

In der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2a Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 212)

§ 14a

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert um drei vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber nicht nach Satz 1 vermin-

dernten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(3) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

(4) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtung geltenden angepasst werden.

(5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.

§ 45

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

6. Gesetz über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften

Vom 16. April 2002 (GVBl. S. 121)

§ 1

Garantie

(1) Der Senat wird ermächtigt, für vertraglich näher zu bestimmende Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG, der Landesbank Berlin - Girozentrale, der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG, der Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, der Immobilien und Beteiligungen AG und der LPFV Finanzbeteiligungs- und Verwaltungs-GmbH eine Garantie im Sinne von § 39 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung zu übernehmen.

(2) Der Haftungsrahmen ist auf eine Summe von höchstens 21,6 Milliarden Euro begrenzt. Die Laufzeit der Garantie endet spätestens mit Ablauf des Jahres 2032. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Risiken, die daraus resultieren, dass nach dem 31. Dezember 2000 Immobilienfonds aufgelegt wurden, und nicht auf Risiken aus nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommenen sonstigen Neugeschäften. Es dürfen keine Zahlungen an Dritte auf Kulanzbasis oder sonst ohne Bestehen einer Rechtspflicht erbracht werden.

(3) Der vom Senat mit den in Absatz 1 genannten Gesellschaften abzuschließende Vertrag über eine Garantievereinbarung (Detailvereinbarung) sowie alle zukünftigen Verträge, die diese ergänzen oder abändern, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. In der Garantievereinbarung (Detailvereinbarung)

muss neben der Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Grenzen sichergestellt werden, dass die Garantie von den begünstigten Gesellschaften nur in dem zwingend notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen werden kann. Weiter ist sicherzustellen, dass die Garantie nicht für Leistungen gilt, die ohne Rechtspflicht (zum Beispiel Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben) erbracht werden.

7. Landesbürgerschaftsgesetz

Vom 14. Februar 1964, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin

1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme

gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

8. Rückbürgschaftsgesetz

In der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

- (2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,
- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenen Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

9. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz

Vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
 2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
 3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,
- Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

10. Altschuldenhilfe-Gesetz

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), zuletzt geändert durch Neunte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;
2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

11. Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007 (NHG 06/07)

Vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542)

§ 3

Rücklage, innere Darlehen

(1) Der Erlös aus dem Verkauf der Aktien des Landes Berlin an der Landesbank Berlin Holding AG wird einer Rücklage gemäß § 62 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die Zuführung ist keine außerplanmäßige Ausgabe.

(2) Die Rücklage dient der finanziellen Abwicklung der aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften vom 16. April 2002 (GVBl. S. 121) bestehenden und künftig entstehenden Ansprüche (Risikoabschirmung).

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 3 des Haushaltsgesetzes 2006/2007 anzurechnen.

12. Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International (BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)

Vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273)

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin- Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin- Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft – zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

III. Übersicht über die Sonderabgaben

Kapitel Titel	Sonderabgabe*		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2010 Entwurf	2011 Entwurf	2009 Plan	2008 Ist
0962 11197	Bezeichnung: Rechtsgrund- lage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Beitrag zur Tierseuchenentschädigung Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung Bildung einer Rücklage für Entschädigungen Halter von Schafen, Schweinen und Rindern Halter von Schafen, Schweinen und Rindern	2,0	2,0	2,6	1,8
0966 11198	Bezeichnung: Rechtsgrund- lage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Ausgleichsabgabe § 77 SGB IX Die Ausgleichsabgabe soll einen Ausgleich der Kosten herbeiführen zwischen Arbeitgebern, die ihre Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen erfüllen und dadurch zusätzliche Kosten zu tragen haben und denjenigen Arbeitgebern, die schwerbehinderte Menschen nicht in der vorgeschriebenen Zahl beschäftigen. Aus der Abgabe werden besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Abs. 5 SGB IX) einschließlich begleitender Hilfen (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) gewährt. Alle Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen (§ 77 Abs. 1 SGB IX). Schwerbehinderte Menschen	19.150,0	18.650,0	15.700,0	20.073,7
1110 34201	Bezeichnung: Rechtsgrund- lage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Investitionszuschlag Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz (BGBL. I S. 2266), letzte Änderung durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. November 2003 Verbesserung der stationären Versorgung der Bevölkerung gem. Art. 33 Abs. 1 Einigungsvertrag Krankenhausbenutzer/Kostenträger Krankenhäuser im Beitrittsteil des Landes	12.200,0	12.200,0	12.250,0	12.117,8
1120 09901	Bezeichnung: Rechtsgrund- lage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Abwasserabgabe §§ 1 und 2 Abwassergesetz Schutz der Gewässer BWB, Land Berlin und sonstige Einleiter Abwassereinleiter und Gewässerunterhaltungspflichtige, die in Gewässerschutzmaßnahmen investieren	11.500,0	11.500,0	9.510,0	14.033,7
1121 11139	Bezeichnung: Rechtsgrund- lage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Fischereiabgabe § 8 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Landesfischereischein- gesetz Förderung der Fischbestände, insbesondere Maß- nahmen zur Regulierung der Fischbestände sowie zur Durchführung hierzu erforderlicher fischereiwis- senschaftlicher Begleituntersuchungen, Untersu- chungen der Lebens-/Umweltbedingungen der Fi- sche sowie der Möglichkeiten zur Verhütung/Ver- hinderung von Fischkrankheiten sowie Maßnahmen zur Information über das Fischereingebiet Fischereischeininhaber Land Berlin	450,0	450,0	500,0	456,8

Kapitel Titel	Sonderabgabe*	Abgabevolumen in Tsd. Euro			
		2010 Entwurf	2011 Entwurf	2009 Plan	2008 Ist
1210 11193	Bezeichnung: Ausgleichsabgabe Rechtsgrund- lage: § 14 Abs. 6 Naturschutzgesetz Berlin Abgabezweck: Die Ausgleichsabgabe wird erhoben, wenn eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft nicht möglich ist. Verpflichtete: Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 NatSchG Bln Begünstigte: Träger von Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft	200,0	200,0	200,0	6.961,8
	Bezeichnung: Jagdabgabe Rechtsgrund- lage: § 21 Landesjagdgesetz Berlin Abgabezweck: Förderung des Jagdwesens Verpflichtete: Jagdscheininhaber Begünstigte: Verbände und Vereine der Jäger Die Jagdabgabe fließt nach § 21 Abs. 1 LJagdG Bln direkt der Stiftung Naturschutz zu und wird von ihr zweckgebunden verwendet. Es wird mit Einnahmen von rund 55 Tsd. Euro gerechnet.				
1211 11193	Bezeichnung: Walderhaltungsabgabe Rechtsgrund- lage: § 6 Abs. 2 LWaldG Abgabezweck: Wird erhoben, wenn eine Ersatzfläche aufgrund einer Waldumwandlung nicht bereit gestellt werden kann Verpflichtete: Verursacher der Waldumwandlung gem § 6 LWaldG Begünstigte: Land Berlin Bezeichnung: Reitwegeunterhaltungsabgabe Rechtsgrund- lage: § 16 Abs. 2 LWaldG Abgabezweck: Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich Beseitigung der durch die Nutzung der Reitwege verursachten Schäden Verpflichtete: Reitwegenutzer Begünstigte: Land Berlin	1,0	1,0	0,0	148,5

* Die Aufnahme einer Abgabe in diese Übersicht qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

IV. a) Personalbestandsentwicklung in Einstellungskorridorbereichen; b) Aufstockung/Verteilung der Neueinstellungen für allgemeinen Einstellungskorridor

a) Personalbestandsentwicklung in den Einstellungskorridorbereichen

Personalbereich	(jeweils Stand Januar)					
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt						
Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten = VZÄ)	109.870	108.270	106.440	105.280	103.790	101.900
Auscheidende (in VZÄ)	3.210	3.190	3.360	3.670	4.240	4.490
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	1.610	1.360	2.200	2.180	2.350	2.630
<u>I. Besondere Einstellungskorridor-Bereiche</u>						
1. Polizeivollzug / Vollzugsnaher Polizeidienst						
a) Polizeivollzug (Zielzahl: 16.160)						
Beschäftigte (in VZÄ)	16.020	15.890	15.780	15.840	15.890	16.000
Auscheidende (in VZÄ)	310	400	410	430	430	410
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	180	290	470	480	540	570
b) Vollzugsnaher Dienst (Zielzahl: 2.190)						
Beschäftigte (in VZÄ)	2.170	2.130	2.090	2.190	2.190	2.190
Auscheidende (in VZÄ)	60	60	60	60	60	60
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	20	20	160	60	60	60
2. Feuerwehrvollzug (Zielzahl: 3.580)						
Beschäftigte (in VZÄ)	3.420	3.480	3.540	3.540	3.580	3.580
Auscheidende (in VZÄ)	90	70	100	90	100	90
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	150	130	100	130	100	90
3. Justiz (Zielzahl: 9.150)						
a) Richter/Staatsanwälte (Zielzahl 1.520)						
Beschäftigte (in VZÄ)	1.500	1.500	1.520	1.520	1.520	1.520
Auscheidende (in VZÄ)	40	40	60	60	60	70
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	40	60	60	60	60	70
b) Justizvollzug und Sonstige (Zielzahl: 7.630)¹⁾						
Beschäftigte (in VZÄ)	7.770	7.800	7.810	7.860	7.830	7.780
Auscheidende (in VZÄ)	200	220	220	220	250	280
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	230	220	220	170	200	230
bereits anerkannter Mehrbedarf		10	50	20		
4a) Lehrer (Zielzahl jährlich neu; schülerzahlabhängig)²⁾						
Beschäftigte (in VZÄ)	26.360	26.180	25.690	25.300	25.030	24.530
Auscheidende (in VZÄ)	950	850	900	890	1.130	1.250
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	770	360	510	620	630	860
4b) Erzieher^{3) 4)} (Zielzahl: jährlich neu; schülerzahlabhängig)						
Beschäftigte (in VZÄ)	4.120	4.080	4.040	4.060	4.070	4.170
Auscheidende (in VZÄ)	40	40	60	60	90	90
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	0	0	80	70	190	180
5. Finanzämter (Zielzahl: 5.870)						
Beschäftigte (in VZÄ)	6.070	5.960	5.870	5.870	5.870	5.870
Auscheidende (in VZÄ)	180	160	150	150	150	150
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	70	70	150	150	150	150

Personalbereich	(jeweils Stand Januar)					
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
II. Allgemeiner Einstellungskorridor-Bereich⁵⁾						
Beschäftigte (in VZÄ)	38.260	37.530	36.780	36.080	35.090	33.840
Ausscheidende (in VZÄ)	880	950	1.100	1.410	1.670	1.890
Von außen Einzustellende (in VZÄ)	150	200	400	420	420	420
<i>nachrichtlich</i>						
III. Personalüberhang						
Beschäftigte (in VZÄ)	4.180	3.720	3.320	3.020	2.720	2.420
Ausscheidende Prognose (in VZÄ)	460	400	300	300	300	200

¹⁾ Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird künftig auch wie der Einstellungskorridor "Justiz" behandelt.

²⁾ Die Auswirkungen der Schulstrukturreform sind in der Darstellung noch nicht berücksichtigt.

³⁾ Mögliche VZÄ-Rückgänge aufgrund der Ausgliederung und Übertragung von Einrichtungen auf freie Träger sind in der Darstellung noch nicht berücksichtigt.

⁴⁾ Neu: Der Erzieher-Bereich wurde aus dem Bereich "Allgemeine Verwaltung" herausgelöst und in einem besonderen Einstellungskorridor abgebildet. Die Einstellungszahlen 2008/09 sind noch im "Allg. Einstellungskorridor" enthalten.

⁵⁾ In der Zahl der von außen Einzustellenden sind im Jahr 2010 20 VZÄ für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes, 50 VZÄ für Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes und 40 VZÄ für Nachwuchskräfte im Tarifbereich, vornehmlich Verwaltungsfachangestellte enthalten. Für die Folgejahre erhöht sich die Zahl für den höheren Dienst auf 30 VZÄ und für den Tarifbereich auf 50 VZÄ.

b) Aufstockung/Verteilung der zulässigen Neueinstellungen für den allgemeinen Einstellungskorridor

		VZÄ der altersbedingt Ausscheidenden					zugelassene Außeneinstellungen				
		2010	2011	2012	2013	Summe	2010	2011	2012	2013	Summe
allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst											
SKzl	vzÄ	10,50	8,00	15,75	12,00	46,25					
SenInnSport	vzÄ	29,50	44,61	54,24	65,73	194,07					
Feuerwehr-/Polizeiverw.	vzÄ	5,00	5,00	10,00	4,00	24,00					
SenIntArbSoz	vzÄ	32,20	40,75	46,35	58,37	177,67					
SenBildWiForsch	vzÄ	20,52	27,36	34,58	29,53	111,99					
Schulen ohne Lehrer	vzÄ	13,50	8,21	16,61	17,20	55,52					
SenGesUmVerb	vzÄ	7,00	17,25	20,67	18,70	63,62					
SenStadt	vzÄ	13,48	20,26	19,78	30,86	84,38					
SenWiTechFrau	vzÄ	9,00	17,75	11,75	11,80	50,30					
SenFin	vzÄ	8,44	8,85	13,54	18,11	48,94					
Summe	vzÄ	149,14	198,04	243,27	266,30	856,74					
Bezirke	vzÄ	209,62	274,54	322,91	387,51	1.194,58					
Gesamt	vzÄ	358,76	472,58	566,18	653,80	2.051,32	50,00	50,00	50,00	50,00	200,00
Nachwuchs^{**)}							110,00	130,00	130,00	130,00	500,00
Hgr. 2 - 9 und 1 ohne allg. nichttechnischen Verwaltungsdienst											
SKzl	vzÄ	1,43	1,00	1,00	2,00	5,43	0,91	0,29	0,16	0,57	1,93
SenInnSport	vzÄ	4,75	7,00	10,00	7,91	29,66	2,50	2,76	3,69	1,17	10,12
Feuerwehr-/Polizeiverw.	vzÄ	56,50	76,00	90,32	134,69	357,51	30,27	28,31	24,98	42,57	126,13
SenIntArbSoz	vzÄ	4,00	6,95	14,46	17,46	42,87	1,67	2,32	6,25	6,89	17,13
SenBildWissForsch	vzÄ	20,75	28,94	31,48	34,00	115,17	15,24	18,55	18,15	18,00	69,94
Schulen ^{*)}	vzÄ	10,00	17,00	12,00	9,00	48,00	7,10	10,67	5,80	2,80	26,37

		VZÄ der altersbedingt Ausscheidenden					zugelassene Außeneinstellungen				
		2010	2011	2012	2013	Summe	2010	2011	2012	2013	Summe
SenGesUmVerb	vZÄ	13,00	15,00	17,50	20,00	65,50	9,12	8,55	8,77	9,09	35,53
SenStadt	vZÄ	18,70	31,73	40,67	33,85	124,95	10,55	15,18	17,11	8,52	51,36
SenWiTechFrau	vZÄ	1,00	2,00	2,00	0,00	5,00	0,65	1,19	1,00	-0,51	2,33
SenFin	vZÄ	11,20	3,00	7,50	14,00	35,70	7,31	-0,95	0,90	3,95	11,21
Summe	vZÄ	141,33	188,62	226,93	272,91	829,79	85,25	86,84	86,71	93,02	351,82
Bezirke	vZÄ	245,92	315,39	375,69	423,15	1.360,15	154,75	153,16	153,29	146,98	608,18
Gesamt	vZÄ	387,25	504,01	602,62	696,06	2.189,95	240,00	240,00	240,00	240,00	960,00
Kontingent	vZÄ	240	240	240	240	960,00					
		61,98%	47,62%	39,83%	34,48%	43,84%					

¹⁾ ohne Lehrer, Erzieher und Sozialarbeiter

²⁾ In der Gesamtzahl sind im Jahr 2010 20 VZÄ für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes, 50 VZÄ für Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes und 40 VZÄ für Nachwuchskräfte im Tarifbereich, vornehmlich Verwaltungsfachangestellte enthalten. Für die Folgejahre erhöht sich die Zahl für den höheren Dienst auf 30 VZÄ und für den Tarifbereich auf 50 VZÄ.

Hinweis: Verschiebungen von Stellenbruchteilen von insgesamt weniger als 1 Stelle zwischen den einzelnen Jahren sind möglich. Die zulässige Gesamtzahl darf dabei nicht überschritten werden.